

**STATUTEN**  
**DES GEWERBEVEREINS**  
**CHREIS 10**

vom 7. März 2024

**I. Verein**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Chreis 10“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich 10.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich sowie des kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

**II. Zweck**

3. Zweckbestimmung

Der Verein fördert die koordinierte Zusammenarbeit der lokalen Dienstleistungs-, Gewerbe-, und Handelsbetriebe zur Wahrung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen, sachpolitischen und gesellschaftlichen Interessen im Chreis 10.

4. Aufgaben

Zur Verfolgung seines Zwecks übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Zusammenschluss der Gewerbetreibenden im Chreis 10.
- b. Interessenvertretung und Wahrung der Rechte der Mitglieder gegenüber Behörden, gewerblichen Organisationen sowie Interessengruppen.
- c. Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung der Mitglieder durch Informationsveranstaltungen, Fachreferate usw.
- d. Durchführung gemeinsamer Ausstellungen, Werbeaktionen sowie weiterer Veranstaltungen.

- e. Förderung der Kameradschaft, des Zusammengehörigkeitsgefühls sowie des beruflichen Netzwerks der Mitglieder.
- f. Orientierung und Aussprache über spezielle Quartierfragen.
- g. Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sachpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der lokalen Dienstleistungs-, Gewerbe-, und Handelsbetriebe bei Abstimmungen und Wahlen.
- h. Stellungnahme zu aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und rechtlichen Themen, die das Gewerbe betreffen, sowie zu lokalen Sonderthemen in den Quartieren Höngg und Wipkingen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### 5. Arten

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

#### 6. Aufnahme

##### 6.1. Aktivmitglieder

- a. Aktivmitglied kann werden, wer im Chreis 10 in Dienstleistung, Gewerbe oder Handel tätig ist oder mit dem Quartier eng verbunden ist. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- b. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er stellt das Neumitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vor. Das Neumitglied hat in der Regel persönlich zu erscheinen.
- d. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

##### 6.2. Passivmitglieder

- a. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die lokale Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.
- b. Zu Passivmitgliedern können natürliche Personen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie Geschäftsaufgabe, Pensionierung, Wegzug etc. ernannt werden, wenn sie während mindestens fünf Jahren dem Verein angehört haben.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

## 7. Rechte und Pflichten

### 7.1. Aktivmitglieder

- a. Haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.
- b. Geniessen sämtliche Vorteile, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.
- c. Bezahlen den Mitgliederbeitrag.
- d. Unterziehen sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen.

### 7.2. Passivmitglieder

- a. Ehrenmitglieder haben den Status eines Aktivmitglieds. Sie verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung. Vom Mitgliederbeitrag sind sie indessen befreit.
- b. Passivmitglieder haben den Status eines Aktivmitglieds jedoch ohne Stimmrecht. Sie bezahlen 50% des Mitgliederbeitrags.

## 8. Erlöschen

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Beiträge für das Austrittsjahr zu bezahlen.

Eine Mitgliedschaft kann aus den folgenden Gründen erlöschen:

- a. Bei natürlichen Personen durch Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod sowie bei juristischen Personen durch Konkurs.
- b. Jedes Mitglied kann seinen Vereinsaustritt auf das Ende eines Vereinsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.
- c. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## IV. Organisation

### 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Die Revisoren.

### 10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### 10.1. Ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

### 10.2. Ausserordentliche

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angaben der Traktanden und Anträge jederzeit verlangt werden. Sie hat innert 60 Tagen stattzufinden. Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### 10.3. Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angaben der Traktanden per Brief oder E-Mail eingeladen.

### 10.4. Anträge von Mitgliedern

Anträge von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, welche erst an der Generalversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

### 10.5. Beschlüsse und Wahlen

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder via E-Mail gefasst werden. In diesem Fall bedarf die gültige Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

#### a. Stimmrecht

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

#### b. Beschlussfähigkeit

Ohne abweichende statutarische oder gesetzliche Bestimmung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### c. Beschlussfassung

Mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen, den Erlass von Reglementen sowie die Auflösung des Vereins fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## 10.6. Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Stimmenzähler.
- b. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- d. Entlastung des Vorstands (Décharge).
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f. Wahl der Revisionsstelle.
- g. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge.
- h. Ausschluss von Mitgliedern sowie Rekursinstanz für Personen, deren Aufnahme oder Ernennung als Mitglied vom Vorstand abgelehnt worden ist.
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.
- j. Statutenänderungen sowie Erlass von Reglementen.
- k. Auflösung des Vereins.

## 11. Vorstand

### 11.1. Zusammensetzung

Zur Leitung der laufenden Geschäfte wählt der Verein auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern.

### 11.2. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### 11.3. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Geschäfte können auch auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail behandelt und darüber Beschlüsse gefasst werden. Über die Verhandlungen sowie Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

### 11.4. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### 11.5. Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Leitung des Vereins sowie dessen Vertretung nach aussen.
- b. Vorbereitung der Generalversammlungen.
- c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d. Organisation und Durchführung des Jahresprogramms.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Festlegung des Budgets.
- g. Bestellung von Kommissionen.
- h. Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ernennung von Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern.
- i. Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben.
- j. Entscheid über die Erhebung von Rechtsmitteln gegen behördliche Akte sowie anschliessende Verfahrensvertretung.

Zur rechtsgültigen Vertretung gegenüber Dritten bedarf es der Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

## 12. Revisionsstelle

- a. Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung mit mindestens einmal im Jahr durchgeführten Stichproben kontrolliert.
- b. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- c. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## V. Finanzen

### 13. Vereinsvermögen

Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über sein Vereinsvermögen.

#### 13.1. Einnahmen

Als Vereinseinnahmen gelten:

- a. Mitgliederbeiträge.
- b. Sonderbeiträge gemäss Generalversammlungsbeschluss.
- c. Zinsen und sonstige Erträge des Vereinsvermögens.
- d. Vertraglich vereinbarte Zuwendungen.
- e. Erträge aus Veranstaltungen.
- f. Unentgeltliche Zuwendungen und Legate.

#### 13.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- a. Kosten für die Vereinsverwaltung sowie die Durchführung des Jahresprogramms.
- b. Beiträge an Organisationen, denen der Verein zugehört.
- c. Weitere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

#### 14. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

#### 15. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### 16. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Leistung des jährlichen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

### **VI. Statutenänderung und Erlass von Reglementen**

#### 17. Beschluss

Eine Änderung der Statuten oder Erlass von Reglementen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Bestimmungen zur Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg oder via E-Mail gelten sinngemäss.

### **VII. Auflösung**

#### 18. Beschluss

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.  
Nehmen weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung durchzuführen. An dieser Versammlung kann der Verein mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.  
Die Bestimmung zur Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg oder via E-Mail gelten sinngemäss.

#### 19. Verwendung des Vereinsvermögens

Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen – nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen – dem Gewerbeverband der Stadt Zürich zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Sollte innerhalb von zehn Jahren ein neuer Gewerbeverein für den Chreis 10 gegründet werden, wird das Vereinsvermögen diesem neuen Verein zur Verfügung gestellt. Im anderen Fall fällt das Vereinsvermögen endgültig an den Gewerbeverband der Stadt Zürich, mit der Auflage, es ausschliesslich für die Förderung des dualen Bildungssystems zu verwenden.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten des Gewerbevereins Chreis 10 wurden anlässlich der Vereinsgründung vom 7. März 2024 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 7. März 2024

Die Vorstandmitglieder:

Thomas Herter

Andreas Kneubühler

Manuel Angst

John Huizing

Marcel Hirzel

Beatrice Falke